



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner** und
Fraktion (AfD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Die Gültigkeit von § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes – LibG)
auf sechs Jahre befristen
(Drs. 19/3617)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Weitere Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird die Angabe „Buchst. f“ durch die Angabe „Buchst. e“ ersetzt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. g“ durch die Angabe „Buchst. e“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b wird jeweils die Angabe „Buchst. f“ durch die Angabe „Buchst. d“ ersetzt.

c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. f“ durch die Angabe „Buchst. d“ ersetzt.

bb) In Buchst. c wird die Angabe „Buchst. g“ durch die Angabe „Buchst. e“ ersetzt.

2. Art. 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. d wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Buchst. e und f werden die Buchst. d und e.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchst. d und e werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Buchst. f und g werden die Buchst. d und e.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 13 werden die §§ 3 bis 14.

3. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: sechs Jahre nach Inkrafttreten nach Satz 1]** in Kraft.“

Begründung:

Die Intention der Staatsregierung bei § 1 (Änderung LlbG) ist es, für bayerische Beamte ein wünschenswertes Leitbild zu erzielen. Dabei soll die Beamtenschaft sich zwar der Grenzen des gesetzten Beurteilungs- und Ermessensspielraums bei der Anwendung von Gesetzen bewusst sein, diese aber bewusst lösungsorientiert und pragmatisch anwenden. Diese wünschenswerten Eigenschaften ebenso gesetzeskonformer wie pragmatischer Vollzugsarbeit sollen künftig gefördert werden und daher ganz bewusst markant auch als wesentliches Beurteilungskriterium für das berufliche Fortkommen etabliert werden. Offensichtlich ist sich die Staatsregierung aber nicht sicher, wie sich die Änderung des LlbG in Zukunft und in der Praxis auswirken wird. Denn sie schreibt in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass der Vollzug des Gesetzes ganz entscheidend davon abhängt, wie die vollziehende Beamtenschaft ihn anwendet oder sich anzuwenden traut. Da die Auswirkungen offensichtlich nicht bekannt sind, muss das Gesetz auf sechs Jahre befristet werden. Dann kann erneut beraten werden, ob es weitergeführt werden soll oder ob darauf verzichtet werden kann und muss, weil es sich als kontraproduktiv erwiesen hat.